

Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG

Präsentation für GBK Online-Seminar

Thomas Birk, Referent der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Liquidation im
Brandenburger Landtag (bis 17.10.2024)

3.12.2024

Warum ein Kinder- und Jugendgesetz?

- Landesrechtliche **Umsetzung und Konkretisierung der Regelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes** des Bundes (sog. SGB VIII-Reform), z.B. Ombudswesen, selbstorganisierte Zusammenschlüsse, Betriebserlaubnisrecht, Inklusion, Schulsozialarbeit
- **Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen** und **Stärkung/Verstetigung von Strukturen** der Kinder- und Jugendhilfe (in Abgrenzung zu Kita und Schule)
- **Stärkung und Absicherung des Kinder- und Jugendschutzes**
Umsetzung des **Ziels laut Koalitionsauftrag** für die 7. Wahlperiode:
„Wir werden ein Kinderschutzgesetz erarbeiten, das einheitliche Standards festschreibt und das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt.“
- **Aktualisierung und Überführung** des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (**AGKJHG**) – macht ca. ein Drittel des BbgKJG aus.
- Schaffung von **Rechtsgrundlagen für den Mehrbelastungsausgleich** (Konnexität)
- In dieser Komplexität hat das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz **bundesweit ein Alleinstellungsmerkmal!**

Grundsätze und Perspektivische Ziele

- Grundsätzlich handelt es sich bei der Kinder- und Jugendhilfe **um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise / kreisfreien Städte** (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe), es ist der **Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung** zu achten.
- Die Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgaben wird vielfach **im Zusammenwirken mit freien Trägern der Jugendhilfe und den Gemeinden** gewährleistet. Geeignete Angebote anerkannter Träger der freien Jugendhilfe genießen Vorrang gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe.
- Der überörtliche Träger der Jugendhilfe (MBSJ) hat keine Fachaufsicht; eine **fachlich verbindliche Handlungsbeeinflussung** macht **eine gesetzliche Regelung erforderlich**, insbesondere für neue Aufgaben und Standards (so auch im SGB VIII vorgesehen).
- Mit Zieldatum **1.1.2028** sollen **alle Leistungen zur Eingliederung** (bisher nur für Kinder mit seelischer Behinderung) **und für Hilfen zur Erziehung von einer Stelle (Jugendämter) gewährt werden.**

Gesetzgebungsprozess

- Ende 22/Anfang 23: **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** auf Konferenzen/Onlinebefragung – einzigartig in Deutschland
- Frühjahr 2023: **Referentenentwurf**, Abstimmung auf Arbeitsebene
- **Beteiligung Träger öffentlicher Belange/kommunale Spitzenverbände/Jugendverbände/LIGA/LKJA usw.**
- **Ressortabstimmung und Kabinettsbeschluss** am 5.3.2024
- **Parlamentarische Beratung/Beschlussfassung** am 19.6.2024
- **Inkrafttreten** am 1.8.2024 (einige §§ erst zum 1.1.2025)

Erfolg der Kinder- und Jugendbeteiligung

- **Ergebnisse des Beteiligungsprozesses von Kindern und Jugendlichen:**
 - Gesetz soll auch für Kinder- und Jugendliche **verständlich** sein.
Dies ist teils gelungen bei den neuen Themen des Gesetzentwurfs, teils verwässert durch die Einarbeitung der Stellungnahmen von Verbänden.
 - **Stärkung der Beteiligungsrechte**, Stärkung der **Ombudsstellen** (gelungen!)
 - **Kinder- und Jugendbericht** soll auch für Kinder- und Jugendliche **verständlich** sein und als Anhang statistische Details enthalten.
 - Stärkung der **Medienkompetenz** (teilweise gelungen)
 - Angemessenes **Taschengeld und Verpflegungsgeld** in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (gelungen!)

Fachstellen

- Fachstelle **Kinder- und Jugendbeteiligung** (§ 11 Abs. 6)
- Fachstellen zur **Medienkompetenzförderung** und für **Kinder- und Jugendmedienschutz** (§ 15 Abs. 3)
- Fachstellen zu **Qualitätsentwicklung und -sicherung des Kinder- und Jugendschutzes** (§ 20)
- Koordinierungsstelle zur **Abwendung von Gefahren durch Extremismus** (§ 25 Abs. 1)
- Fachstelle **multiprofessionelle Teams** (§ 64 Abs. 3)
- Fachstellen **Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe** (§ 48 Abs. 1)
- Fachstelle **Fachkräftesicherung und -gewinnung** (§ 68)
- Fachstelle **Schulsozialarbeit** (§ 94)

Netzwerke, überörtliche Gremien und Einrichtungen

- **Netzwerke Kinderschutz (§ 21)**
- **Netzwerke Frühe Hilfen (§ 22)**
- **Familienbeirat (§ 23)**
- **Landespräventionsrat (§ 24)**
- **(Netzwerk gesunde Kinder mittelbare Erwähnung in § 57 Abs. 2)**
- **Landes- Kinder- und Jugendausschuss LKJA (§ 108 ff.)**
- **Kinder- und Jugendhilfelandesrat (§ 140)**
- **Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut (§ 136 Abs. 1)**

Kapitel 1 Rechte von jungen Menschen, Familien und deren Beteiligung

- Brandenburg ist ein **kinder- und jugendfreundliches Land**. (§ 1)
- Für **Schulen und Kindertagesbetreuung** findet das Gesetz Anwendung, **soweit keine anderen Regelungen durch das Schulgesetz oder Kitagesetz** gelten. (§ 2 Abs. 3)
- Definition der **Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen** (§ 4; das wiederholt sich an verschiedenen spezifischen Stellen des Gesetzes.)
- **Dokumentationspflicht** bei Anhörungen (§ 4 Abs. 5)
- Ausführliche Beschreibung der **Beratung, Information und Unterstützung** bei der Verwirklichung von Rechten der jungen Menschen und Familien (§§ 6-10)
- Beratungsangebote für junge Menschen u.a. **bedarfsgerecht und barrierefrei** (§ 9 Abs. 1 gilt ab 1.1.2025)

Kapitel 1 Rechte von jungen Menschen, ihren Familien und deren Beteiligung

- **Umfassendes Beteiligungsrecht junger Menschen**
- **Alle staatlichen Stellen** haben bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Maßnahmen zu prüfen
 1. welche **spezifische Interessen von jungen Menschen** betroffen sind,
 2. wie eine **angemessene Beteiligung** gewährleistet werden kann. (§ 11 Abs. 3)
- Eine **Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung** wird eingerichtet (de facto das Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung). (§ 11 Abs. 6)
- Bei fristgebundenen Entscheidungen soll die **Beteiligung innerhalb der gesetzlichen Frist** stattfinden. Sie soll aber **so früh wie möglich** eingeleitet werden. (§ 12 Abs. 2)

Kapitel 2 Schutz von Kindern und Jugendlichen

- Prüfung des Jugendamtes, ob **Strafverfolgungsbehörden** zu informieren sind. (§ 14 Abs. 1)
- **Gewährleistung des Jugendmedienschutzes** durch Träger der Jugendhilfe, Befähigung zur **Medienkompetenz, Fachstellen zur Medienkompetenzförderung und für Kinder- und Jugendmedienschutz** (§ 15)
- **Verbot verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Propagandamittel** (§ 16)
- Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat **Grundsätze für den Schutz vor Kindeswohlgefährdungen** zu erarbeiten. (§ 18)
- **Meldung schwerwiegender Kinderschutzfälle** (§ 19)
- Förderung von **Fachstellen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung zum Kinderschutz** (§ 20)
- Die Jugendämter bilden, finanzieren und **koordinieren die Netzwerke Kinderschutz**. (§ 21)
- MBSJ unterstützt **landesweite Netzwerke zur Kooperation und Information im Kinderschutz**. (§ 22 Abs. 1)
- „**Die Netzwerke Frühe Hilfen sollen über eine flächendeckende interdisziplinäre Netzwerkstruktur verfügen.**“ Die verbindliche Zusammenarbeit gilt entsprechend zu den Netzwerken Kinderschutz. (§ 22)

Kapitel 2 Schutz von Kindern und Jugendlichen

- Der **Familienbeirat des Landes** wird vom für Familie zuständigen Ministerium berufen. (§ 23)
- Der **Landespräventionsrat** beim Ministerium für Inneres tauscht sich über delinquentes Verhalten von und gegen junge Menschen aus und berät die Landesregierung zu präventiven Maßnahmen. Aktivitäten, Projekte und Strukturen zur Prävention und zum Opferschutz, sollen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gefördert werden. (§ 24)
- Das Land fördert eine **Koordinierungsstelle zur Abwendung von Gefahren durch Extremismus**. Diese entwickelt Konzepte und unterstützt Träger der Jugendhilfe und Schulen bei der Umsetzung von Präventionsprogrammen. (§ 25)

Kapitel 2 Schutz von Kindern und Jugendlichen

- **Pflicht zu Schutzkonzepten ab 1.1.2025:**
 - Bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist ein **Schutzkonzept vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung** anzuwenden. (§ 26 Abs. 1)
 - Das gilt auch **für Schulen und außerschulische Kooperationspartner, sowie Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig anbieten.** (§ 27)
 - Schulen und Angebotsträger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Personen, Organisationen und Unternehmen mit spezifischen Angeboten für Kinder und Jugendliche können sich hierzu von **Fachstellen beraten** lassen. (§ 26 Abs. 5 und § 27 Abs. 4)
 - Für Kinder und Jugendliche in **Vollzeitpflege soll ein jeweils individuelles Schutzkonzept** erstellt werden. (§ 28 Abs. 2)

Kapitel 2 Schutz von Kindern und Jugendlichen

- Das MBSJ entwickelt **fachliche Empfehlungen für die Inobhutnahme** von Kindern und Jugendlichen. (§ 29)
- Übernahme und Weiterentwicklung der Absätze zu **unbegleiteten jungen ausländischen Personen** (früher „umA“) aus dem AGKJHG. (§ 30-38)
 - Wildes Durcheinander der Begriffe für diese Gruppe (mal „junge ausländische Personen“, mal „junge ausländische Menschen“, mal „ausländische Kinder und Jugendliche“)
 - Ausführende Verwaltungsvorschrift wird in Kürze veröffentlicht, sie wurde nach vielen Interventionen - auch von uns - entschärft.
- Für die Gewährleistung der **Betreuung von Kindern in Notsituationen** sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Das Land gleicht Mehrbelastung dafür aus. (§ 39-41)

Kapitel 3 Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

- Die **Ombudsstellen** werden dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe eingerichtet. (§ 43)
- Junge Menschen und ihre Familien haben anlässlich eines individuellen Konfliktes mit **einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einem gewerblichen Träger**, der einem Träger der Jugendhilfe gleichgestellt ist, **oder einer Schule** Anspruch auf **Beratung, Vermittlung und Klärung** durch die Ombudsstelle. (§ 44 Abs. 1)
- Ombudsstellen werden **auch im Rahmen der außerschulischen Betreuung** tätig. (§ 44 Abs. 4)
- Es gilt eine **Kooperationspflicht** der Träger der Jugendhilfe, mit der Ombudsstelle zusammenzuarbeiten. Ein weitergehende Rechtsberatung findet nicht statt. (§ 45 Abs. 1)
- **Verordnungsermächtigung** zu Einzelheiten. (§ 43 Abs. 6)

Kapitel 4 Inklusiver Kinder- und Jugendhilfe

- Das Jugendamt kann nach Anhörung des JHA, der/des Behindertenbeauftragten durch Beschluss des Kreistages/der Stadtverordnetenversammlung **funktional für alle Eingliederungsleistungen für junge Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung** zuständig erklärt werden. In diesem Fall finden gleichwohl die Vorschriften des SGB IX Anwendung, soweit es sich nicht um junge Menschen mit einer seelischen Behinderung handelt. Die entsprechende **Rechtsaufsicht** verbleibt **bezüglich SGB IX beim für Soziales zuständigen Ministerium.** (§ 47)
- „Die örtlichen Träger und der überörtliche Träger der Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, die anderen Träger der Jugendhilfe zu unterstützen, ihre Angebote so auszugestalten, dass sie **für junge Menschen mit Behinderung** oder drohender Behinderung **zugänglich** sind und **genutzt werden** können.“ (§ 48 Abs. 1)
- Der überörtliche Träger der Jugendhilfe finanziert **Fachstellen für Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe.** (§ 48 Abs. 1)
- **Pädagogische Arbeit** mit jungen Leuten ist **inklusiv** zu gestalten. (§ 48 Abs. 3)

Kapitel 4 Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- **Anspruch auf inklusive Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und außerschulisch ab 1.1.2025:**
 - „**Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohenden Behinderung** haben einen **Anspruch auf soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung**. Dieser Anspruch wird in der **Kindertagesbetreuung** verwirklicht.“
(§ 49 Abs. 1)
 - **In der außerschulischen Betreuung ab der 7. Jahrgangsstufe** ist dieser Anspruch vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erfüllen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit oder in Schulen, soweit keine anderen gesetzlichen Regeln bestehen. Der Umfang richtet sich nach der Regelung zur Förderung in den 5. und 6. Jahrgangsstufen. Finanziert gemäß den §§ 137/140 des SGB IX, d.h. aus **Eigenanteil aus Einkommen/Vermögen**.
(§ 49 Abs. 1)
 - Die **Mehrbelastung** wird den zuständigen Stellen vom Land ausgeglichen, soweit die Maßnahme nicht nach dem Eingliederungsrecht vom Land zu finanzieren wäre. (§ 49 Abs. 4)
- **Einmal jährlich Beschäftigung des LKJA und der Jugendhilfeausschüsse (JHA) mit Inklusion.**
(§ 50 Abs. 1)
- **Fortbildungspflicht** der Fachkräfte zu inklusiver Jugendhilfe. (§ 50 Abs. 29)

Kapitel 4 Inklusiver Kinder- und Jugendhilfe

- **Verfahrenslots*innen** unterstützen, beraten und begleiten die Unterstützungsberechtigten, die Ansprüche nach SGB VIII und SGB IX haben, bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung auf Leistungen der Eingliederungshilfe.
Sie unterstützen und beraten auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. (§ 52 Abs. 1 und 2)
- **Berichterstattung der Verfahrenslots*innen** gegenüber dem JHA (§ 53)
- **Qualifikationsanforderungen** der Verfahrenslots*innen (§ 54)
- **Mehrbelastungsausgleich** für die Bereitstellung von Verfahrenslots*innen (§ 55)

Kapitel 5 Jugendbericht

- **Jugendbericht des Landes (§ 56)**
 - **Wird unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet.**
 - einmal pro Wahlperiode
 - verständlich für Kinder und Jugendliche
 - Ein kürzerer Bericht für Kinder und Jugendliche verweist auf den ausführlichen Bericht.
 - Die Ergebnisse sollen in die zukünftige Jugendhilfeplanung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einfließen.
 - wird vor Zuleitung an den Landtag im LKJA beraten.

Kapitel 6 Jugendhilfeplanung

(Weiterentwicklung des bisherigen AGKJHG)

- Die Jugendhilfeplanung umfasst mindestens die **Handlungsfelder** (§ 57 Abs. 1):
 1. **Kindertagesbetreuung**
 2. **Hilfen zur Erziehung** einschließlich Angebote für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung nach § 35a des SGB VIII
 3. **Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz**
 4. Angebote zur **Förderung der Erziehung in der Familie**
 5. Angebote der **Familienbildung**
- Sie soll **sozialraum- und beteiligungsorientiert, niederschwellig, präventiv vernetzt und inklusiv sein.** (§ 57 Abs. 1)
- Sie soll Maßnahmen der **Qualitätsentwicklung der Angebote** und Aussagen zu **Ombudschaft, Adoptionswesen, Unterhaltsvorschuss, Digitalisierung, Fachkräftesicherung und -gewinnung, Fortbildung, Netzwerke für Kinderschutz und für Frühe Hilfen und Netzwerke Gesunde Kinder** enthalten. (§ 57 Abs. 1 und 2)

Kapitel 6 Jugendhilfeplanung

- Die **Jugendhilfeplanung** ist mit der **Schulentwicklungsplanung** wechselseitig abzugleichen. (§ 57 Abs. 3)
- Im Jugendhilfeplan der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind der festgestellte **finanzielle Jugendhilfebedarf** und die dafür **vorgesehenen Aufwendungen** auszuweisen inklusive der Aufwendungen der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind. (§ 57 Abs. 3)
- Der örtliche Träger erstellt **mindestens alle 2 Jahre** einen **Jugendförderplan**. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss sich auf das laufende und folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für 2 weitere Haushaltsjahre darstellen. (§ 62 Abs. 2)
- Kinder und Jugendliche sind entsprechend **§ 19 (früher 18a) der Kommunalverfassung** an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen. (§ 62 Abs. 1)
- **Der überörtliche Träger der Jugendhilfe ist zur Jugendhilfeplanung verpflichtet.** (§ 59)
- An der **Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers** der Jugendhilfe sind junge Menschen in geeigneter Weise sowie kommunale Spitzenverbände, die Zusammenschlüsse der betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie der gewerblichen Träger i.d.R. von Anfang an zu beteiligen. (§ 61 Abs. 2)

Kapitel 6 Jugendhilfeplanung

- Der Jugendhilfeplan der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist **nach seiner Bestätigung im Jugendhilfeausschuss dem Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.** (§ 62 Abs. 1)
- Der **Jugendhilfeplan des überörtlichen Trägers** der öffentlichen Jugendhilfe **wird vom LKJA beschlossen** und dem MBS mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gegeben. (§ 62 Abs. 2)
- Der **Jugendförderplan ist vom Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.** Die veranschlagten Ansätze im Haushaltsplan werden Bestandteil des Jugendförderplans. (§ 62 Abs. 3)

Kapitel 7 Erlaubnis und Aufsicht

- **Fortschreibung des AGKJHG** bei stärkerer Betonung der **Rahmensetzungen durch das MBS** (diverse §§) und der **Auskunftspflichten der Träger und Einrichtungen** (§ 71)
- **Gegenseitige unverzügliche Mitteilungspflicht** zwischen Jugendamt und MBS über Missstände in Einrichtungen (§ 70)
- Viele **Verordnungsermächtigungen** u.a. zu Grundvoraussetzungen für eine **angemessene Mediennutzung und die digitale technische Ausstattung** in den Einrichtungen und zur **inkluisiven Kinder- und Jugendhilfe** (§ 69)
- Regeln zur **Anordnung der fachlichen Begleitung** (§ 73) und der **Untersagung des Betriebs einer Einrichtung** (§ 74)
- **Beschulung** muss bei Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe gewährleistet sein. Der Träger der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass **von der Schulpflicht befreiten Kindern und Jugendlichen** die erforderliche anderweitige Förderung erteilt wird oder die Einrichtung eine besondere pädagogische Förderung mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Schule möglich macht. (§ 76)
- **Informationen über den Kinder- und Jugendhilfelandesrat und des Kinder- und Jugendhilfelandesrats** sind an Kinder und Jugendliche in Einrichtungen weiterzugeben. (§ 78)
- Angemessenes **Taschengeld und Verpflegungsgeld** in stationären Hilfen zur Erziehung (§ 85)

Kapitel 8 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Abschnitt 1 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit:

- **Definition** Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit (§ 86) und deren **Förderung und Unterstützung** (§ 87)
- **Erforderliche Mobilitätsangebote** für junge Menschen im ländlichen Raum zur Erreichung von Freizeitangeboten (§ 87 Abs. 1)
- Das MBSJ fördert
 - die **landesweit tätigen Jugendverbände, landesweite Einrichtungen, Angebote und Modellprojekte**
 - und **Aufwendungen der örtlichen Träger für sozialpädagogische Fachkräfte** der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit nach Maßgabe des Haushalts. (§ 87 Abs. 4)
- Regelungen zur Jugendleiter*innencard (**Juleica**) (§ 88)
- Anspruch auf **Sonderurlaub** für Mitarbeit an Jugend(verbands)arbeit (§ 89)

Kapitel 8 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Abschnitt 2 Förderung der Schulsozialarbeit:

- Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe am Standort Schule. (§ 91 Abs. 1)
- Alle Angebote der Schulsozialarbeit stehen in der Gesamtverantwortung des jeweils örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt auch dann, wenn sie durch Schulpersonal angeboten wird. (§ 91 Abs. 2)
- Ob, in welchem Umfang und mit welcher Zielstellung ein **Bedarf** für Schulsozialarbeit an einer Schule besteht, stellen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das zuständige staatliche Schulamt gemeinsam fest. (§ 93 Abs. 1)
- Eine **Fachstelle für Schulsozialarbeit** wird durch das MBSJ eingerichtet. (§ 94)

Kapitel 9 Weitere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

- Definition und Ausgestaltung der **Hilfe für junge Volljährige** (leider weniger konkret als im Referentenentwurf) (§ 97)
- Anspruch auf **Mehrbelastungsausgleich für Maßnahmen für junge Volljährige**, wie sie seit dem 10. Juni 2021 nach § 41 SGB VIII gelten. (§ 97 Abs. 3)
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können in **medizinischen Einrichtungen** ambulant, teilstationär und stationär von Trägern der Jugendhilfe erbracht werden. (§ 99)
- **Auslandsmaßnahmen** werden nur erlaubt, wenn ein Gesamtkonzept, Schutz- und Beteiligungskonzept vorliegt und weitere rechtliche Fragen geregelt sind. Kinder und Jugendliche sind zu beteiligen. (§ 101)
- Das **Recht auf Bildung** bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen ist **bei Auslandsmaßnahmen** sicherzustellen. (§ 102)

Kapitel 10 Organisation der Kinder- und Jugendhilfe

- **Das Land Brandenburg bleibt überörtlicher Träger. Das MBS ist oberste Landesjugendbehörde und trägt die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger. (§ 103/§ 107)**
Es gibt weiterhin kein Landesjugendamt und keinen Landesjugendhilfeausschuss.
- Der überörtliche Träger soll (nichtverbindliche) **Empfehlungen** nach Anhörung des LKJA aussprechen, der **Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) kann eigene Empfehlungen vorschlagen.** (§ 105)
- Der **LKJA berät** die oberste Landesjugendbehörde. **Das Gesetz räumt ihm Beschlussrechte ein.** (§§ 109/110)
- Der LKJA ist **rechtzeitig** vor Kabinettsentscheiden zu **Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen anzuhören.** (§ 109 Abs. 3)
- Die **Beschlüsse des LKJA haben bindende Wirkung gegenüber dem überörtlichen Träger** der öffentlichen Jugendhilfe. (§ 110 Abs. 1) Das Beschlussrecht des LKJA wird durch Gesetze und Rechtsverordnungen, beschränkt. (§ 110 Abs. 2) **Das Land kann LKJA-Beschlüsse aufheben, wenn sie gegen Gesetze und Rechtsverordnungen verstoßen oder zu Mehrausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen.** (§ 110 Abs. 3)

Kapitel 10 Organisation der Kinder- und Jugendhilfe

- Streit um **stimmberechtigte Mitglieder des LKJA**, die freien Träger fühlen sich unterrepräsentiert. (§ 111)
- **Landtag** entsendet **nur noch beratende Vertreter*innen in den LKJA**, die vom Landtag auf Vorschlag aller im Landtag vertretenen Fraktionen entsprechend ihrer Stärke gewählt werden.
(§ 112 Abs. 1 Pkt. 1)
- Der **Rat der Sorben und Wenden wird beratendes Mitglied** im LKJA. (§ 112 Abs. 1 Pkt. 2)
- Den **Unterausschüssen des LKJA** können auch Personen angehören, die nicht LKJA-Mitglieder sind.
(§ 115 Abs. 1)
- Der **LKJA soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen**, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Diese Beteiligung kann auch außerhalb der Sitzungen in anderer Form stattfinden.
(§ 116 Abs. 1)
- Die Landesregierung setzt eine*n **Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte*n** für die Dauer der Legislaturperiode ein. (§ 120 Abs. 1)
 - Definition ihrer **Rechte, Aufgaben und Pflichten** (§§ 121-123), dazu gehört **ein Bericht** in verständlicher Sprache pro Legislaturperiode an Landesregierung und Landtag.
(§ 123 Abs. 2)

Kapitel 10 Organisation der Kinder- und Jugendhilfe

- Aufgaben des **örtlichen Trägers der Jugendhilfe**, des **Jugendamtes** und des **Jugendhilfeausschusses** (§§ 124-130)
- Die **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. (§ 124 Abs. 1)
- Das **Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers** der öffentlichen Jugendhilfe funktional wahr (§ 124 Abs. 2)
- Die Landkreise und kreisfreien Städte **können Aufgaben** eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe **gemeinsam erfüllen**. (§ 125 Abs. 1)
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe **kann Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern oder Verbandsgemeinden übertragen**. Vorher ist der Jugendhilfeausschuss anzuhören. Die übertragene Aufgabe muss Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein. (§ 125 Abs. 3-5)
- **Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.** (§ 125 Abs. 4) War Essential der LIGA!

Kapitel 10 Organisation der Kinder- und Jugendhilfe

- Der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung erlässt **für das Jugendamt eine Satzung**, in der insbesondere der Umfang der Beschlussrechte des Jugendhilfeausschusses (JHA), die Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder, die Anhörungsrechte und Antragsrechte des JHA bestimmt werden. (§ 126)
- Dem **Jugendhilfeausschuss (JHA)** gehören **stimmberechtigte und beratende Mitglieder** an. Er beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sich dies nicht der Kreistag bzw. Die Stadtverordnetenversammlung vorbehalten hat. Er **berät die Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung und befasst sich mit dem Jugendförderplan**. Der JHA kann **Auskünfte** verlangen. (§ 127)
- Dem JHA gehören **10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder** an, mit möglichst ausgewogenem Geschlechterverhältnis. **Den Mitgliedern des Kreistages bzw. Stadtverordnetenversammlung und in der Jugendhilfe erfahrenen Erwachsenen bzw. Jugendlichen ab 14 stehen drei Fünftel der Plätze** (inklusive Landrät*in bzw. OB) zur Verfügung. **Zwei Fünftel stehen Menschen, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden**, zur Verfügung; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. (§ 128)
- Dem JHA gehören auch **beratende Mitglieder** an verschiedener Institutionen und Gremien an. Per Satzung wird bestimmt, **wie viele junge Menschen ab 14** dem JHA beratend angehören sollen. (§ 129)

Kapitel 10 Organisation der Kinder- und Jugendhilfe

- **Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe erfolgt**
 - durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für freie Träger mit Sitz im Zuständigkeitsbereich,
 - bzw. durch die oberste Landesjugendbehörde in Abstimmung mit dem LKJA, wenn der freie Träger in mindestens vier der örtlichen Zuständigkeitsbereiche oder auf Landesebene tätig ist. (§ 131 Abs. 1)
- **Als öffentlich anerkannt** gelten auch
 - **seit 1. März 1991 anerkannte freie Träger und landesweit tätige Jugendverbände** sowie
 - **Sportvereine im Landessportbund**, die eine eigene Jugendgliederung mit eigener Jugendordnung haben und in der Jugendhilfe seit mindestens drei Jahren tätig sind. (§ 131 Abs. 2)
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe streben **Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII** mit Trägern der freien Jugendhilfe, Trägern geförderter Maßnahmen und selbstorganisierter Zusammenschlüsse an. (§ 134)
- Definition von **Fachstellen** (§ 135)
- Aufgaben des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut (**SFBB**) (§ 136)
- **Selbstorganisierte Zusammenschlüsse** gemäß § 4a SGB VIII zur Verwirklichung eines Ziels (§§ 137-139)
- Zusammensetzung und Aufgaben des **Kinder- und Jugendhilfelandesrats (KJLR)** als Vertretung aller Altersgruppen aus stationären, teilstationären Einrichtungen und ambulanten Hilfen zur Erziehung (§ 140)

Kapitel 11 Information der Öffentlichkeit, Statistiken und Datenschutz

- **Öffentlichkeit ist über Kinder- und Jugendschutzfälle sachbezogen zu informieren**, wenn ein öffentliches Interesse besteht. (§ 141)
- Verordnungsermächtigung zur **Erhebung und Erfassung von Daten und Informationen** zur Umsetzung des SGB VIII (§ 142)
- **Datenschutzrechtliche Bestimmungen** (§ 143)

Kapitel 12 Durchführungsvorschriften

- Die Träger der freien Jugendhilfe erbringen Leistungen entsprechend ihrer karitativen **Ausrichtung eigenständig und unabhängig**. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sie fördern. (§ 144)
- **Nicht mehr Teil des Gesetzes ist das ursprünglich vorgesehene Ausschreibungsverbot.**
- Werden durch Bundesrecht die Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe verändert, so ist ein nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg **erforderlicher finanzieller Ausgleich für dadurch entstehende Mehrbelastungen** zu schaffen. (§ 149 Abs. 1)
- **Aufzählung sämtlicher 16 Mehrbelastungsausgleiche** nach diesem Gesetz (§ 149 Abs. 2)
- In 2027 wird ein Gutachten zur **Evaluation** des Gesetzes in Auftrag gegeben, über deren Ergebnisse bis 31.12.2028 dem Landtag berichtet wird. (§ 151)

Reaktionen auf ursprünglichen Gesetzentwurf

- **Heftige Kritik vom Landkreistag:** Alle Landkreise lehnten den ersten Gesetzentwurf ab, da er weit über die Anforderungen der SGB VIII-Reform hinausgehe, Veränderungswünsche zu fast allen Paragraphen.
 - „Der vorgelegte Entwurf ist aufgrund des Eingriffs in die Personal- und Organisationshoheit, beispielsweise durch die Vorgabe einer neuen Bezeichnung der Jugendämter oder der Ausgestaltung von Vorgaben für die Organisation von Beratungsdiensten außerhalb der Verwaltung, **verfassungswidrig.**“
 - „Es ist **rechtlich zweifelhaft**, Landesrecht auch auf Ausgabenträger, die ihren Sitz außerhalb des Landes Brandenburg haben, für anwendbar zu erklären.“
- **Lob und verhaltene Kritik vom Kinder- und Jugendhilfelandesrat und dem Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Brandenburg**

Reaktionen auf ursprünglichen Gesetzentwurf

- Aufgrund der **heftigen Kritik der LIGA** wurde der **Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe** bezüglich der Wahrnehmung von Aufgaben ausdrücklich betont (siehe § 125 Abs. 4).
- Gemeinsame Stellungnahme von **Jugendverbänden und Landesjugendring** sah trotz Lob für den Ansatz **gravierende Schwächen**:
 - Zu wenig Beteiligung der Jugendförderung
 - Unausgereiftes Beteiligungskonzept bezüglich Kinder und Jugendlichen (wurde nachgebessert)
 - Dominanz der Jugendämter und der kommunalen Spitzen im LKJA und Zweifel an seiner Arbeitsfähigkeit
 - Ergänzungsbedarfe bei Jugendförderung und Medienbildung (wurde nachgebessert)
 - Zurückdrängung des Selbstbestimmungsrechts der Freien Träger (wurde nachgebessert)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Thomas Birk | Referent für Bildung, Jugend, Sport, Wissenschaft,
Forschung und Kultur bis 17.10.2024

M: 0179 673 90 13

E-Mail (Achtung neu!): thomas.birk-berlin@t-online.de